

PRESSEINFORMATION

20. März 2013

Osterfeuer gehören zum Brauchtum

Für das Anzünden gelten verbindliche Regeln

Normalerweise sind Lager- und andere offene Feuer verboten (Paragraf 8, Abs. 1 Gefahrenabwehrverordnung). Ausgenommen von dem Verbot sind aber Brauchtumsfeuer, wie z. B. das Osterfeuer.

Das Osterfeuer ist ein alter heidnischer Brauch, um den Frühling zu begrüßen, ein gemeinsamer Abend am Feuer kann den Gemeinsinn fördern. Für solche Brauchtumsfeuer gilt der Grundsatz, dass als Brennmaterial ausschließlich trockenes und naturbelassenes Holz zugelassen ist. Trocken ist Holz dann, wenn es mindestens ein Jahr abgelagert wurde. Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im Klein- und Hausgarten widerspricht dem Anliegen eines Brauchtums und ist daher nicht zulässig.

Ebenfalls nicht gestattet ist das Verbrennen von Bau- und Abbruchholz, immergrünen Gehölzen, wie z. B. Fichten, Tannen, Lebensbäumen, Wacholder oder Eiben sowie von Schilf, Gräsern, Stauden und Laub.

Zum Schutz von Igeln und anderen Kleinsäugetern muss das Brennmaterial direkt vor dem Verbrennen umgeschichtet werden. Auch die Wetterlage muss beachtet werden, um Nachbarn nicht durch Rauchbildung zu belästigen. Der Karfreitag ist ein besonders geschützter Feiertag und daher für öffentliche Veranstaltungen nicht zugelassen. Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für weitere Fragen zur Vorbereitung und Durchführung eines Osterfeuers ist das Umweltamt unter 0340 204-1583 telefonisch erreichbar, aber auch per E-Mail unter umweltberatung@dessau-rosslau.de.